

## **Beitragsbedarfsberechnung**

### **I. Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

Gemäß § 1 der Satzung der Stadt Luckenwalde über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage auf dem Gebiet der Stadt Luckenwalde sowie auf dem Gebiet der Gemeinde Nuthe-Urstromtal vom 18.12.2002 betreibt die Stadt Luckenwalde die Abwasserbeseitigung als öffentliche Einrichtung im Trennsystem. Hierbei bedient sie sich der NUWAB GmbH als Erfüllungsgehilfin.

Die Refinanzierung der getätigten bzw. noch zu tätigenen Investitionsmaßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage (Maßnahmen der erstmaligen Herstellung sowie notwendige Erweiterungen) erfolgt durch Kanalanschlussbeiträge.

Die Kalkulation des Kanalanschlussbeitragssatzes erfolgt auf der Grundlage des § 8 Abs. 4 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Brandenburg (KAG Bbg). Danach kann u. a. für leistungsgebundene Einrichtungen und Anlagen, die der Abwasserbeseitigung dienen, der durchschnittliche Aufwand für die gesamte Einrichtung oder Anlage veranschlagt und zu Grunde gelegt werden. Als öffentliche Einrichtung bzw. Anlage ist im beitragsrechtlichen Sinne nicht der einzelne Schmutzwasserkanal, der z. B. die Anschlussmöglichkeit eines Grundstückes vermittelt, zu verstehen, da er für sich allein betrachtet nicht funktionstüchtig wäre. Hier gilt vielmehr der Grundsatz der Einheit des Gesamtsystems in funktionaler Hinsicht. Einrichtung bzw. Anlage ist im beitragsrechtlichen Sinne daher die gesamte öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage mit all seinen für den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen Teilanlagen. Der Begriff der gesamten Einrichtung bzw. Anlage beinhaltet den Zustand der Schmutzwasserbeseitigungsanlage in seinem zukunftsbezogenen endgültigen Umfang.

Der durchschnittliche Aufwand ist der für einen bestimmten Zeitraum ermittelte Investitionsaufwand. Unter dem durchschnittlichen Aufwand ist demnach der, für eine bestimmte Rechnungsperiode im Wege der Schätzung zu ermittelnde, getätigte bzw. noch zu tätige Aufwand für die gesamte Schmutzwasserbeseitigungsanlage zu verstehen. Die zeitliche Dauer der Rechnungsperiode ist gesetzlich nicht festgeschrieben. Die Festlegung der Rechnungsperiode liegt vielmehr im ortsgesetzgeberischen Ermessen. Im vorliegenden Fall wurde der Kalkulationszeitraum von 1995 bis 2011 gewählt, um den Fördervorteil der bezuschussten Maßnahmen auch auf die nicht förderfähigen Maßnahmen anteilig weiter zu reichen.

Der in der Rechnungsperiode ermittelte Investitionsaufwand für die erstmalige Herstellung von Teilen der Schmutzwasserbeseitigungsanlage wurde auf die erstmals erschlossenen modifizierten Grundstücksflächen verteilt.

In der Beitragsbedarfsberechnung unberücksichtigt blieben die Aufwendungen für Sanierungs- und Reparaturmaßnahmen an der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage. Die in diesem Zusammenhang anfallenden Kosten werden über die Abschreibungen finanziert und sind demzufolge Gegenstand des gebührenfähigen Aufwandes nach § 6 KAG Bbg.

## II. Wirtschaftlicher Vorteil der Allgemeinheit

Nach § 8 Abs. 4 KAG Bbg ist bei der Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit entsprechender Betrag außer Ansatz zu lassen. Hierunter ist im Kanalanschlussbeitragsrecht der Anteil der Aufwendungen zu verstehen, der auf die Oberflächenentwässerung der Straßen, Wege und Plätze entfällt. Da die Oberflächenentwässerung der Straßen, Wege und Plätze ausschließlich über die öffentliche Regenwasserkanalisation erfolgt, findet diese Vorschrift bei dieser Beitragsbedarfsberechnung keine Anwendung. Die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage dient ausschließlich der Ableitung des Schmutzwassers von Grundstücken. Ein wirtschaftlicher Vorteil der Allgemeinheit ist in diesem Falle nicht vorhanden, da ausschließlich die Eigentümer der jeweiligen Grundstücke vom Inanspruchnahmenvorteil partizipieren.

## III. Zusammenstellung des umlagefähigen Aufwandes

	Kosten in Euro
1. Investitionsaufwand für Schmutzwassersammler, Druckleitungen und Pumpwerke (siehe Anlage 1)	12.550.796,63
1.1 abzüglich anteiliger Zuschüsse	3.987.653,62
1.2 ergibt einen anteiligen anrechenbaren beitragsfähigen Aufwand von:	8.563.143,01
2. anteiliger Investitionsaufwand für die Kläranlage (Anlage 2)	1.041.025,00
2.1 abzüglich anteiliger Zuschüsse	119.164,52
2.2 ergibt einen anteiligen anrechenbaren beitragsfähigen Aufwand von:	921.860,48

## IV. Verteilung des umlagefähigen Aufwandes

Gemäß des § 8 Abs. 6 KAG Bbg sind die Beiträge nach Vorteilen zu bemessen. Bemessungsgrundlage ist die Grundstücksgröße unter Berücksichtigung des Maßes (Geschossigkeit) der zulässigen oder tatsächlichen Grundstücksnutzung. Die Ermittlung der anrechenbaren Grundstücksfläche erfolgte auf der Grundlage des § 3 der Beitragssatzung. Die ermittelte anrechenbare Grundstücksfläche umfasst alle Grundstücke, die im Berechnungszeitraum an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage bereits angeschlossen wurden bzw. noch anzuschließen sind.

Die Ermittlung der im Berechnungszeitraum erschlossenen Grundstücksflächen ergab eine anrechenbare modifizierte Grundstücksfläche von 2.381.029,09 m<sup>2</sup> (Anlage 3).

**V. Beitragssatz**

umlagefähiger Aufwand                      9.485.003,49 EURO  
(Summe aus. 1.2 und 2.2)

dividiert durch

erschlossene Grundstücksfläche        2.381.029,09 qm  
(Anlage 3)

ergibt einen Beitragssatz von                      **3,98 EURO/qm**